

Bericht von der Bundeskommission 10. Oktober

Kein Ergebnis in der Ärzte-Tarifrunde

Caritas-Dienstgeber verweigern Verbesserung bei Arbeitsbedingungen

Auch in der Sitzung der Bundeskommission am 10. Oktober in Fulda kam es zu keinem Abschluss in der Ärzte-Tarifrunde. Die Mitarbeiterseite kämpft weiter für die Reduzierung der Arbeitsbelastung der ca. 30.000 Ärztinnen und Ärzte bei der Caritas.

Wie in der Vergangenheit auch hatte die Mitarbeiterseite ihre Forderungen an denen des Marburger Bundes orientiert. Nach dem erfolgten Abschluss für die kommunalen Krankenhäuser (TV-Ärzte/VKA) reduzierte die Mitarbeiterseite der Caritas zunächst ihre Forderung auf die Übernahme dieses Ergebnisses.

Das Entgegenkommen der Mitarbeiterseite wurde von den Dienstgebern aber schlicht ignoriert. Den im öffentlichen Dienst erzielten Kompromiss lehnen sie ab und wollen ihn zudem massiv verschlechtern.

Die Bundeskommission hat den Tagesordnungspunkt auf die Sitzung im Dezember vertagt. **Die Mitarbeiterseite wird in den weiteren Verhandlungsrunden wieder ihre ursprünglichen Forderungen auf den Tisch legen.**

Ausführliche Informationen sowie die aktuelle Tarif INFO erhalten Sie unter
www.akmas.de/aktuelles

Weitere Themen in der BK

Anpassung des § 23 AT AVR

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Mitarbeiter oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden.

Die Dienstgeberseite brachte einen Antrag ein, der die Ausschlussfrist rechtssicher machen sollte. Der Antrag wurde vertagt.

Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung

Eine horizontale Wiedereinstellung liegt vor, wenn ein Mitarbeiter nach einer Pause zu demselben Dienstgeber wieder zurückkehrt und in dem **neuen Dienstverhältnis** eine gleichartige oder eine gleichwertige Tätigkeit verrichtet. Nach den Regeln des TVöD würden Wiedereinstellungen wie Neueinstellungen behandelt werden.

Mit dem Beschluss wird die Rechtsprechung des BAG aufgegriffen: Wenn die Unterbrechung zwischen dem alten und dem neuen Dienstverhältnis nicht länger als sechs Monate war, muss die betriebspezifische Berufserfahrung bei der Einstufung berücksichtigt und der Mitarbeiter demnach wieder **gleich eingestuft werden**.

Dies gilt für Mitarbeiter der Anlagen 2, 2e und 31 bis 33:

„Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

Höhergruppierung Anlage 31 und 32 zu den AVR

Der TVöD-K (VKA) regelt, dass bei der Höhergruppierung aus einer E-Gruppe die Stufenzuordnung mindestens in Stufe 2 zu erfolgen hat. Bei den E-Gruppen existiert durchgängig als Eingangsstufe die Stufe 1. Eine entsprechende Regelung fehlt in den Anlagen 31 und 32 bisher. Mit dem Antrag der Mitarbeiterseite wird diese Lücke nun geschlossen.

In den Anlagen 31 und 32 wird jeweils der § 14 Absatz 4 Satz 1 um den folgenden Einschub ergänzt:

„Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2.“

Das hat zur Konsequenz, dass auch in den seltenen Fällen einer Höherstufung aus der P4 Stufe 1 in die P6 der Mitarbeiter mindestens der Stufe 2 zuzuordnen ist.

Korrigierender Antrag zur Kompetenzübertragung auf die RK Baden-Württemberg zur Heilerziehungspflegeausbildung

Die Bundeskommission hatte bereits am 15. März 2018 der Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit für Ausbildungsverhältnisse an Schulen der Heilerziehungspflege übertragen.

Die BK hat diese Kompetenzübertragung nun korrigiert. Bis zum 31.12.2020 kann die Regionalkommission Baden-Württemberg die Ausbildungsverhältnisse von Schülern regeln, die ihre praktische Ausbildung im Regelungsgebiet der RK Baden-Württemberg absolvieren.

Keine Freistellung für Tagungen von Vereinigungen

Der § 10 Abs. 8 im AT AVR regelte bislang die Freistellung für Tagungen von Vereinigungen, beschränkte diese Möglichkeit jedoch auf Vereinigungen im Sinne des Art. 6 der Grundordnung und auf das Vorhandensein entsprechender diözesaner KODA-Regelungen.

Mit dem Antrag der Mitarbeiterseite sollte der Absatz 8 neu gefasst werden und Freistellungen für gewerkschaftliche Tätigkeiten ermöglichen. Dies lehnte die Dienstgeberseite ab.

Stufenlaufzeit S 8b / S9 Anlage 33

Die Tabellenwerte der Entgeltgruppen S 8b und S 9 (z.B. Gruppenleiter) sind bisher identisch. Eine Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die S 9 kann deshalb zu Verlusten beim Mitarbeiter führen, wenn die Stufenlaufzeit von Neuem beginnt. Je weiter der Mitarbeiter bereits in seiner Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe S 8b voran geschritten ist, desto mehr verliert er. Das läuft dem Sinn und Zweck einer Höhergruppierung zuwider.

Der Antrag der Mitarbeiterseite wollte solche Verluste vermeiden. Der Antrag wurde in den Ausschuss Anlage 33 verwiesen.

Anlage 33: Kein Zusatzurlaub bei Wechselschicht

Am 11. Oktober 2018 hat die Bundeskommission einen Beschluss zum Zusatzurlaub für Pflegekräfte im Krankenhaus (Anlage 31) gefasst. In Krankenhäusern sind aber ebenso Mitarbeiter im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes tätig, welche nach Anlage 33 eingruppiert werden. Obwohl diese Mitarbeiter unter denselben Belastungen wie ihre Kollegen im Pflegedienst ausgesetzt werden, liegen für sie unterschiedliche Regelungen für den Zusatzurlaub vor.

Der Antrag der Mitarbeiterseite wollte diese Ungleichbehandlung beseitigen. Die Dienstgeberseite lehnte ihn ab.

Zeitzuschläge für Teilzeitmitarbeiter (Mehrarbeit)

Der Zeitzuschlag für Überstunden sollte nach dem Antrag der Mitarbeiterseite auch für Mehrarbeitsstunden von Teilzeitbeschäftigten bezahlt werden. Das sollte für alle Mitarbeiter der Anlagen 2, 2e sowie 30 bis 33 gelten. Teilzeitmitarbeiter haben mit Mehrarbeitsstunden eine gleich Belastung wie Vollzeitbeschäftigte mit Überstunden. Das BAG forderte hier eine Gleichbehandlung, d.h. dass auch der teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter einen Anspruch auf den Überstundenzeitzuschlag hat.

Der Antrag wird im „Ausschuss Zeitzuschläge bei Teilzeitarbeit“ weiter beraten und für die kommende Sitzung der Bundeskommission vorbereitet.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Rolf Cleophas (Pressesprecher)

www.akmas.de
akmas@caritas.de
Twitter @akmas_caritas
Facebook @ak.mas.caritas